

Hinweise zur Unterhaltung der Frischwasserzuleitungen durch den Hauseigentümer

Im Zuge des turnusmäßigen Tausches des Wasserzählers geben wir nochmals Hinweise aus der aktuellen Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbands Veltheim. Die entsprechenden Auszüge aus der Bezugsordnung finden sich umseitig.

Ein Wasserzähler muss im Rahmen der Eichverordnung alle sechs Jahre getauscht werden. Der Wasserzähler und der Tauschvorgang ist für den Eigentümer immer kostenlos.

Ein Tausch ist allerdings nur möglich, wenn die Absperrventile und die Zugangsleitungen in technisch einwandfreiem Zustand und vor allem frei zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind vom Hauseigentümer zu gewährleisten. Die Kosten dafür sind vom Hauseigentümer gemäß Bezugsordnung zu tragen.

Insofern empfiehlt es sich, die Armaturen laufend zu überprüfen und ggf. einen Sanitärbetrieb zu beauftragen, wenn Mängel festgestellt werden.

Unsere Mitarbeiter dürfen keine Zähler tauschen, wenn die Voraussetzungen an den Armaturen und Leitungen nicht gegeben sind.

Verbandsvorstand

Wasserbeschaffungsverband Veltheim

Auszug aus der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim:

§ 5 Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

[...]

- 6. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung sowie des Wasserzählers obliegt dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim.
- 7. Für den auf dem angeschlossenen Grundstück liegenden Teil der Zuleitung bis zur Wasserzählereinbaugarnitur obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundstückseigentümer. Die etwa erforderlichen Arbeiten werden allein von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim ausgeführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Erdarbeiten können vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden.

[...]

11. Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim entsprechenden Zustand zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim gemäß § 3 Abs. 1 anzuzeigen; die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

§ 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- 1. Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim zu melden. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.
- 2. Nach dem Anschluss an die Wasserversorgung haben die Grundstückseigentümer die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke, sowie die Verlegung von Rohrleitungen ohne besonderes Entgelt zu gestatten und die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben das Anbringen von Hinweisschildern an ihren Grundstücken zu dulden.
- 3. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim kann die Wasseranlage auf dem Grundstück jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Wasserbeschaffungsverband Veltheim zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Wasserlieferung Nachsuchenden berechtigt.
- 4. Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.